

FrÄG 2017 Aufenthaltsrecht von Schutzsuchenden

Philipp Hense-Lintschnig Xenia Köck

Workshopprogramm

- AsylG
- FPG
- BFA-VG
- GVG-Bund

AsylG 2005



Erweiterung des Familienbegriffs

- §2 AsylG
- Positiv
- Bisher: Ehe im Herkunftsstaat geschlossen
- Jetzt: Ehe vor der Einreise geschlossen
- Auch Familiennachzug
- Begriffsbestimmung für § 35 (5) AsylG

- § 7 (2) AsylG
- Abs. 1 wie bisher:
 - Ausschlussgrund nach § 6 AsylG
 - Endigungsgrund nach Art 1 Abschnitt C GFK
 - Asylberechtigte den Mittelpunkt ihrer
 Lebensbeziehung in einem anderen Staat haben

- Bisher: Einleitung d. Aberkennungsverfahren verpflichtend, bei RK Verurteilung (§2 (3) AsylG) + Aberkennung wahrscheinlich
- NEU: obligatorische Einleitung zusätzlich
 - Einbringung Anklage durch StA (Vorsatzdelikte)
 - Verhängung Untersuchungshaft
 - Betreten auf frischer Tat (Verbrechen)
- + Aberkennung ist wahrscheinlich

- NEU: Einmonatige Entscheidungspflicht über Aberkennung bei strafgerichtlicher Verurteilung
 - Hier können It. Materialien stichhaltige Gründe angenommen werden, dass Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich vorliegt (§ 6 (1) Z 3 AsylG)
- Einleitung formfrei
- Aktenvermerk Säumnisschutz?

- Alle anderen Fälle (keine RK-Verurteilung)
 - Entscheidungspflicht binnen 1 Monat wenn "entscheidungsrelevante SV feststeht"
- Einleitung formfrei
- Aktenvermerk kein Antrag
- Säumnisschutz?

Rückkehrentscheidung trotz Duldung

- §§ 8 (3a), § 9 AsylG
- Subsidiärer Schutz nicht gewährt wegen Straffälligkeit
 - Abschiebung verletzt Art. 3 EMRK
 - bisher: RE nur bei Änderung der Umstände
- NEU: RE möglich + Feststellung, dass Abschiebung unzulässig ist



Rückkehrentscheidung trotz Duldung

- Wegfall der Duldungsgründe
 - Neuer Bescheid
 - Spruch: "Abschiebung jetzt zulässig"
 - Ohne neuerliche RE
- Problem: aW dieser Beschwerde unklar
- Abbild von § 52 (9) FPG

Faktischer Abschiebeschutz bei Folgeanträgen

- § 58 (2) FPG wurde aufgehoben
 - Gesetzliche Verpflichtung zur Information über Abschiebetermin
- Zur Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes bei Folgeanträgen ist Bekanntgabe des Abschiebetermins nicht mehr notwendig (vgl. §12 a AsylG)
 - Nur noch bei ex-lege Aberkennung Infomation verplichtend (§ 12a (3) AsylG)

Mitwirkungspflichten

- Ausdehnung der Mitwirkungspflichten
- Bisher:
 - Ohne Aufschub Antrag begründen und Anhaltspunkte wahrheitsgemäß darlegen
 - Bei Verfahrenshandlungen + Untersuchungen durch
 SV mitwirken und pünktlich erscheinen

• NEU:

 Pflicht zur Vorlage der zur Verfügung stehenden ärztlichen Befunde und Gutachten § 15 (1) Z3 AsylG)

Mitwirkungspflichten

- Betrifft vulnerable Personen
- Nur bei Relevanz:
 - Belastungsabhängige krankheitswertige Störung
 - Besondere Bedürfnisse (für GV)
- Bei Beurteilung der Glaubwürdigkeit –
 Bedachtnahme auf Mitwirkung § 18 (3) AsylG

- § 15b AsylG
- Nach Zulassung zum Verfahren
- Anordnung des BFA
 - Wenn BFA meint Gründe d. öffentlichen Ordnung
 - + Interesses oder der zügigen + wirksamen
 - Bearbeitung notwendig



- Anordnung: Verfahrensanordnung
- Konsequenz?
- Bekämpfbar erst mit Bescheid
- Verfahrensabschließender Bescheid legt Fortdauer der Anordnung fest



- Gründe für Anordnung (öff. Interesse, wenn)
 - Straffälligkeit iSd " 2 (3) AsylG, U-Haft,
 Anklageeinbringung, Betretung frischer Tat bei Verbrechen
 - Beschränkung Grundversorgung
 - Sicherer Herkunftsstaat (Im Ernst?!?)
 - RE vor Asylantrag
- Mitwirkungspflichten werden beurteilt



- Immer individuelle Entscheidung
 - Vgl Wohnsitzbeschränkung § 15c AsylG
- Art 8. EMRK Wahrung der Familieneinheit
- Aufrecht bis zur Rechtskraft der Asylentscheidung
- Missachtung: Verwaltungsstrafe (1. Mal 100-1000€ oder 2 Wochen ErsatzFS, mehrfache Begehung 1000-5000 Euro oder 3 Wochen ErsatzFS – Schubhaft möglich



- "Durchgängig Quartier nehmen"
 - Anwesenheit während der Nachtstunden
 - Abwesenheit für einige Tage ist nicht gestattet



Wohnsitzbeschränkung

- § 15c AsylG
- Im zugelassenen Verfahren: Wohnsitz nur mehr im Bundesland, wo Grundversorgung gewährt wird
 - Aufenthaltsrecht weiter für ganz Ö
 - Besuchszwecke
 - Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen
 - Auch Sub-Schutz-Berechtigte mit offenen § 3
 AsylG Verfahren



Wohnsitzbeschränkung

- Verzicht auf GV und Entzug der GV rechtfertigt keinen Wohnortwechsel
- Besteht so lange, als GV gewährt wird
 - Längstens bis rk Entscheidung über Asylverfahren
 - Fällt weg bei Arbeitsaufnahme (SubSchutz)
- Missachtung: jedenfalls bei Meldung
 - ABER keine Notwendigkeit für Missachtung
- Antrag auf Entlassung aus Grundversorgung

Wohnsitzbeschränkung

- Missachtung: Verwaltungsübertretung
 - § 121 (1a) FPG
- 1. Strafe: 100-1000 Euro oder 2 Wochen Ersatz FS, wiederholte Begehung 1000-5000 Euro oder 3 Wochen Ersatz FS
- Festnahmetatbestand zur Sicherung des Verwaltungsstrafverfahrens
 - § 39 (1) Z 3 FPG
- Kriminalisierung in Öffentlichkeit

Familienverfahren

- § 34 AsylG
- Keine Anwendung des Familienverfahrens
 - Aufenthaltsehe
 - Aufenthaltspartnerschaft
 - Aufenthaltsadoption

Fremdenpolizeigesetz



Humanitäre Visa:

- §22a FPG:
- Erteilung von nationalen Visa D aus besonders berücksichtigungswürdigenden Gründen:
 - humanitäre Gründe
 - Gründe des nationalen Interesses oder
 - aufgrund internationaler Verpflichtungen

Rechtmäßiger Aufenthalt im Inland notwendig!

Humanitäre Visa:

 Das Visum aus besonders berücksichtigungswürdigenden Gründen zielt (leider) nur auf Fälle ab, in denen eine rechtzeitige Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgrund eines unerwarteten Notfalls (etwa eines plötzlichen Krankenhausaufenthaltes) oder unvorhergesehener Verpflichtungen (wie etwa der Teilnahme an Sitzungen und Verhandlungen) nicht möglich ist.



Visaerteilung zur Einbeziehung im Familienverfahren:

• § 26 FPG:

- Aktuelle Fassung: "Teilt das Bundesamt für Fremdenwesen […], ist <u>dem Fremden</u> ohne Weiteres zur einmaligen Einreise ein Visum […] zu erteilen."
- Änderung: Teilt das Bundesamt für Fremdenwesen [...], ist <u>dem</u>
 <u>Familienangehörigen gemäß § 35 Abs. 5 AsylG</u> ohne Weiteres zur einmaligen Einreise ein Visum [...] zu erteilen."
- Gefahr, dass die Visa nunmehr nur noch den "tatsächlichen"
 Familienangehörigen des*der Zusammenführenden ausgestellt
 werden, bisher war es so, dass auch zB die nicht gemeinsamen
 Kinder bzw die minderjährigen Geschwister des*r
 Zusammenführenden miteinreisen durften, wenn er*sie
 den*die Ehepartner*in bzw Elternteile nachholt → war nach
 VfGH Judiaktur bisher gem. Art 8 EMRK geboten, vgl B369/2013
 vom 6.6.2014



Erweiterung der Betretungsbefugnisse:

- § 36 FPG:
- Polizei wird ermächtigt, Grundstücke, Räume, Betriebsstätten, Arbeitsstellen sowie
 Fahrzeuge und Behältnisse zu betreten, soweit
 - auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass dies notwendig ist, um eines Fremden, an dem Schlepperei begangen wird (Geschleppter) oder der gegen Vorschriften verstößt, habhaft zu werden (Abs. 1 Z. 2)

Erweiterung der Betretungsbefugnisse:

- auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass darin <u>drei Fremde</u> aufhältig sind und sich darunter <u>ein Fremder</u> befindet, der sich <u>nicht rechtmäßig</u> im Bundesgebiet aufhält (Abs. 1 Z. 3)
- auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass dies notwendig ist, um einen Fremden, der sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, bei einer unerlaubten Erwerbstätigkeit zu betreten (Abs. 1 Z. 4)

Erweiterung der Betretungsbefugnisse:

- Bisher war notwendig, dass sich darin fünf "Fremde" im Sinne des FPG aufhalten und sich darunter ein "Fremder" befindet, der sich nicht rechtmäßig aufhält, genügen nunmehr drei "Fremde" in einer Räumlichkeit.
- Bei Verdacht unrechtmäßiger Erwerbstätigkeit eines*r unrechtmäßigen "Fremden" genügt eine Person

Damit eigentlich auch die rechtliche Grundlage, dass Beratungseinrichtungen aufgesucht werden können

Festnahme

- § 39 FPG:
- Neuer Festnahmetatbestand zur Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens
 - Verletzung der Gebietsbeschränkung nach § 52a FPG
 - Verletzung der Wohnsitzauflage nach § 57 FPG
 - Verletzung der Anordnung zur Unterkunftnahme nach § 15b AsylG
 - Verletzung der Wohnsitzbeschränkung nach § 15c
 AsylG

Festnahme muss aber nach wie vor verhältnismäßig sein



§ 35a Durchsuchungsauftrag

Dient der Durchsetzung eines Festnahmeauftrages gem §39 Abs 5b = Zustimmung der Rückübernehme liegt vor + Sicherung der Zurückschiebung erforderlich.

Darauffolgende Anhaltung bis zu 72 Stunden möglich.

Lt Erläut für aus der Schubhaft entlassene Personen gedacht.

Einholung von Reisedokumenten für die Abschiebung

• § 46 Abs. 2 FPG:

 Bisher waren Drittstaatsangehörige verpflichtet an der Besorgung des Ersatzreisedokumentes durch das BFA mitzuwirken, dh Botschaftstermine und Ladungen am BFA wahrzunehmen

NEU:

- der*die Drittstaatsangehörige muss <u>aus Eigenem ein</u> Reisedokument einholen und gegenüber der Botschaft sämtliche Schritte selbst setzen
- Das BFA kann aber auch weiterhin selbst ein Ersatzdokument einholen und ihn*sie dabei zur Mitwirkung verpflichten

Gilt nicht, wenn der*die Drittstaatsangehörige geduldet ist!!!



Einholung von Reisedokumenten für die Abschiebung

- Diese Verpflichtung kann der*dem Drittstaatsangehörige mit Bescheid auferlegt werden (§ 46 Abs. 2b FPG) – mit Beschwerde bekämpfbar,
- Wenn der Verpflichtung nicht gefolgt wird, kann die Person
 Beugestrafen, bis zur Beugehaft bekommen
 - Laut Materialien geht BFA dann davon aus, dass Zwangsstrafen (also die Beugehaft) mehrmals hintereinander angeordnet bzw. so oft wiederholt werden können, bis der im Bescheid konkret auferlegten Verpflichtung (eigenständige Einholung des Dokumentes) tatsächlich entsprochen wurde; auch nach Schubhaft, auch wenn Staat keine Dokumente ausstellt.
- Keine Rechtsschutz wie bei der Schubhaft, also kein gesonderter Abruf der RB bei der Inhaftnahme, sondern nur bei der Auferlegung der Verpflichtung
- Keine Prüfung der (Haft-)Beschwerde innerhalb einer Woche, da die angedrohten "Beugehaft" keine Strafe, sondern lediglich um ein verwaltungsbehördliches Zwangsmittel handelt, keine aufschiebende Wirkung!



Einholung von Reisedokumenten für die Abschiebung

- Massiver Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit
- Massive Bedenken, ob im Einklang mit dem Unionsrecht bzw dem PersFrG



Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung

- § 52 Abs. 9 FPG:
- "Mit der Rückkehrentscheidung ist gleichzeitig festzustellen,
 <u>ob</u> die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen gemäß § 46 in einen oder mehrere bestimmte Staaten zulässig ist.[…]"

Nunmehr Rückkehrentscheidung auch bei Abschiebungsverboten zu erlassen.



Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung

Getrennte Spruchpunkte eines Bescheides:

- Rückkehrentscheidung
- Unzulässigkeit der Abschiebung & Duldung (Aus Gründen des Art 3 EMRK)

Zum späteren Zeitpunkt: Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung möglich. Keine neuerliche Rückkehrentscheidung notwendig.

§57 und 52a FPG:

- Personen mit rechtskräftiger Rückkehrentscheidung (und keine Duldung haben) kann aufgetragen werden zur "Vorbereitung und Unterstützung ihrer Ausreise" in einem bestimmten Quartier des Bundes zu wohnen, wenn
 - keine Frist zur freiwilligen Ausreise gegeben wurde, oder
 - wenn nach Ablauf der Frist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie*er weiterhin nicht ausreisen wird



- Bei der Beurteilung, ob der Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen wird, ist zu berücksichtigen
 - dass ein angebotenes Rückkehrberatungsgespräch nicht angenommen
 - an der Erlangung am HZ-Verfahren nicht mitwirkt (siehe §46 FPG)
 - nach Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise den Wohnsitz wechselt und dies dem BFA nicht mitteilt
 - während des Verfahrens über den Herkunftsstaat oder die Identität getäuscht hat



- Personen mit rechtskräftiger Anordnung zur Außerlandesbringung (also Dublin-Verfahren) kann auch aufgetragen werden zur "Vorbereitung und Unterstützung ihrer Ausreise" in einem bestimmten Quartier des Bundes zu wohnen, wenn anzunehmen ist, dass er*sie nicht ausreisen wird. Dies ist anzunehmen, wenn
 - Die Durchführung zur Außerlandesbringung bereits einmal vereitelt wurde
 - Die Überstellungsfrist verlängert werden musste
 - Während aufrechter Außerlandesbringung neuerlich ins Bundesgebiet einreist
 - während des Verfahrens über den Herkunftsstaat, die Identität <u>oder die Reiseroute</u> getäuscht hat



- Wohnsitzauflage eine individuelle Entscheidung-Nach Mat. in jedem Fall eine Abwägung nach Art. 8 EMRK notwendig und darf daher nur unter Berücksichtigung und möglichster Wahrung der Familieneinheit ergehen
- Erfolgt aber mit Mandatsbescheid (???) <u>somit auch</u> <u>keine amtswegige Rechtsberatung</u>, sondern erst nach eingebrachter Vorstellung

- Wenn Wohnsitzauflage erteilt wird, dann <u>unterliegt</u> der*die Drittstaatsangehörige auch einer Gebietsbeschränkung auf den Bezirk des GV-Quartiers
- Gebietsbeschränkung gilt uneingeschränkt.
 Ausgenommen ist nur
 - Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen
 - Inanspruchnahme einer medizinischen Versorgung oder Behandlung
 - Befolgung von Ladungen
- Rechtsberatungstermine sind nicht von den Ausnahmen umfasst



 bei Missachtung: Verwaltungsübertretung (§ 121 Abs. 1a FPG) und Möglichkeit der Schubhaft



Einreiseverbot

• § 53 FPG:

- Höhe der Freiheitsstrafe als Voraussetzung für ein Einreiseverbot wird gesenkt
 - Unbedingte Freiheitsstrafe von "mehr als" drei Monate, bedingte oder teilbedingt nachgesehene Freiheitsstrafe von "mehr als" sechs Monate wird ersetzt durch "mindestens" (§ 53 Abs. 3 Z.1 FPG)
 - Unbedingte Freiheitsstrafe von "mehr als" fünf Jahren wird ersetzt durch "mindestens"(§ 53 Abs. 3 Z.5 FPG)
 - Das heißt jetzt auch jene straffälligen Drittstaatsangehörigen erfasst, die von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten bzw. fünf Jahren sowie zu einer bedingt oder teil bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von sechs Monaten rechtskräftig verurteilt wurden.



Informationspflicht zur Abschiebung

- § 58 Abs. 2 FPG:
 - Es entfällt die Informationspflicht über einen geplanten Abschiebetermin



Schubhaft

 § Neu 76 Abs. 2a FPG: Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist auch ein strafrechtliches Fehlverhalten zu berücksichtigen (in der Praxis schon bisher)



Schubhaft

- § 76 Abs. 3 FPG: Sicherungsbedarf ist anzunehmen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der*die Drittstaatsangehörige dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass er*sie die Abschiebung wesentlich erschweren wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen
 - Neu Z. 1a: er*sie einer Verpflichtung gem. § 46 Abs. 2 oder 2a nachgekommen ist, insbesondere wenn gegen ihn*sie Zwangsstrafen angeordnet wurden
 - Neu Z. 8: ob Auflagen, Mitwirkungspflichten, Gebietsbeschränkungen oder Meldeverpflichtungen gemäß §§ 52a, 56, 57 oder 71 FPG, § 38b SPG, § 13 Abs. 2 BFA-VG oder §§ 15a oder 15b AsylG 2005 verletzt wurden [...]

Schubhaftdauer

• § 80 FPG:

- Bei mündig Minderjährigen Anhebung von 2 auf 3
 Monate
- Bei volljährigen Personen Anhebung von 4 auf 6
 Monate



Schubhaftdauer

- Wenn die Abschiebung aus von der*dem Drittstaatsangehörigen zu vertretenden - Gründen nicht durchgeführt werden kann, ist nunmehr Schubhaft bis 18 Monate möglich - kein Durchrechenzeitraum mehr (§ 80 Abs. 4 FPG)
- bei Asylwerber*innen in Schubhaft Höchstdauer 10 Monate (§ 80 Abs. 5 FPG)- Anrechnung dieser Schubhaft, wenn danach eine Anhaltung aus einem anderen Grund erfolgt (also zur Sicherung der Abschiebung).

Verwaltungsübertretungen

• § 120 Abs 1b FPG:

- Wer aus von ihm*ihr zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner*ihrer Pflicht zur Ausreise nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm*ihr zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat, [...]
- ist mit Geldstrafe von 5 000 bis 15 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen

Verwaltungsübertretungen

- § 120 Abs. 1c FPG:
 - Wer entgegen einem rechtskräftigen
 Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot
 unrechtmäßig in das Bundesgebiet einreist
 - ist mit Geldstrafe von 5 000 bis 15 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen
- Bei wiederholtem Verstoß auch die Verhängung einer primären Freiheitsstrafe möglich!

Verwaltungsübertretungen

• § 121 Abs. 1a FPG:

Wer

- eine Wohnsitzauflage gem. § 57 FPG
- eine Anordnung zur Unterkunftnahme nach § 15b AsylG
- Wohnsitzbeschränkung nach § 15c AsylG
- oder Gebietsbeschränkung nach § 52a FPG

verletzt,

 ist mit Geldstrafe von 100 bis 1.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, bei wiederholter Begehung 1.000 bis 5.000 Euro oder drei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe



Inkrafttreten

- Alle maßgeblichen Bestimmungen traten mit
 - 1. November 2017 in Kraft



BFA-VG



Zustellungen

- § 11 Abs 3 BFA-VG:
 - Bisher: Zustellung von zurück- und abweisenden Entscheidungen durch Exekutivorgane (obligatorisch)
 - Sofern mit aufenthaltsbeendender Maßnahme verbunden
 - Sofern keine Frist zur freiwilligen Ausreise
 - Sofern nicht durch Organe des BFA oder BVwG zugestellt



Zustellungen

- Neu: Entfall der verpflichtenden Zustellung durch Exekutivorgane
 - Zustellung kann durch Exekutivorgane, Organe der Bundesbetreuungseinrichtungen, des BFA, des BVwG erfolgen oder Zustellung nach den allgemeinen Bestimmungen des ZustellG
 - Ggf Zustellung an den Zustellbevollmächtigten

Zustellungen

- § 11 Abs 6 FPG:
 - Wenn Asylwerber*innen oder Drittstaatsangehörige ohne Asylverfahren einer Meldeverpflichtung unterliegen (zB. § 15a AsylG oder gelinderes Mittel) kann Zustellung auch gleich im Rahmen der verpflichtenden Meldung erfolgen
 - Wenn dem nicht nachgekommen wird, dann Hinterlegung an der Dienststelle der LPD bzw Aushang

Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung §§ 17,18 BFA-VG

- Antrag auf aW nicht mehr notwendig. Die aufschiebende Wirkung ist von Amts wegen zu gewähren, wenn die Voraussetzungen gegeben sind
 - In der Beschwerde müssen aber die Gründe genau bezeichnet werden
 - Fristsetzungsantrag, wenn die aW nicht gewährt wird, aber die materiellen Voraussetzungen (Gefahr einer Verletzung von Art 2, 3, 8 EMRK) vorliegen

Entscheidungsfristen BVwG

- Entscheidungsfrist bei Asylaberkennungen wegen Straffälligkeit:
 - Wenn Asyl aberkannt wurde und kein subs. Schutz gewährt wurde, dann hat BVwG Entscheidungsfrist von zwei Monaten (§ 21 Abs 2a BFA-VG)
 - Wenn die Duldung wegfällt, weil Bescheid erlassen wurde, dass die Abschiebung zulässig ist, dann Entscheidungsfrist von drei Monaten (§ 21 Abs 2a Z. 3 BFA-VG)
 - Grundsätzlich bei "normalen" Asylverfahren nun eine Entscheidungsfrist von 12 Monaten statt sechs Monaten (§ 21 Abs. 2b BFA-VG)



Festnahmeauftrag

- § 34 BFA-VG
 - Neuer Tatbestand, wenn Beugehaft nicht vollstreckt werden konnte oder Ladung zur Botschaft nicht Folge geleistet wurde



Verpflichtende Rückkehrberatung

• § 52a BFA-VG:

- Rückkehrberatungsorganisationen (VMÖ und Caritas) sind nunmehr befugt in Folge des Rückkehrberatungsgespräch weitere Folgetermine anzubieten. Wenn diese Folgetermine nachweislich angeboten werden
 - Haben die Rückkehrhelfer*innen jetzt die Möglichkeit Personen so lange zu laden bis sie von der freiwilligen Ausreise "überzeugt" haben?

Inkrafttreten

- 1. November 2017
- Die 12-monatige Entscheidungsfrist des BVwG tritt mit 31.05.2018 wieder außer Kraft
 - Gilt nicht für jene Verfahren, die zu diesem
 Zeitpunkt noch beim BVwG anhängig sind, da weiterhin 12 Monate

GVG-Bund 2005



Verlust des GV-Anspruchs

- § 2 Abs. 7 GVG-Bund:
- Asylwerber*innen, deren Antrag bereits im Zulassungsverfahren abgewiesen wurde, verlieren ihren GV-Anspruch, wenn auch das BVwG keine aW gewährt.
 - Nicht wie zuvor gedacht, alle Asylwerber*innen ohne aW im Beschwerdeverfahren
 - Lebt wieder auf, wenn Asylwerber*innen freiwillig rückehren wollen

Organbefugnisse

- § 5 Abs 5 GVG-Bund:
 - Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Hausordnung durch Organe der Betreuungseinrichtung
 - Wegweisung von unbefugten Personen
 - Befugnisse dienen zur Abwehr gefährlicher Angriffe und der Aufrechterhaltung der Ordnung



Organbefugnisse

- Überwachung und Kontrolle II
 - Kontrolle von Person, ob sie gemäß der Hausordnung untersagte Gegenstände bei sich haben
 - Alkohol, Waffen
 - Meldeverpflichtung der Organe an Behörde bei groben Verstößen gegen die Hausordnung (§ 8 Abs 8 GVG-Bund)
 - Verstöße sind Grund für Anordnung zur Unterkunftnahme

Organbefugnisse

- Organ einer Betreuungseinrichtung des Bundes (§ 1 Z 7 GVG-Bund)
 - Nachordnung gem Art 20 Abs 1 B-VG
 - Ermächtigung zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt (§ 9 Abs 3a)
 - RLV anwendbar
 - Richtlinienbeschwerde und Maßnahmenbeschwerde (BVwG)
 - Zurechnung zum BMI schon bisher
 - BVwG 11. 12. 2015, W125 2013265-1/23E



Erwerbstätigkeit durch AW

- Verordnungsermächtigung des BMI (§ 7 Abs 3a GVG-Bund)
 - Regelung zu welchen gemeinnützigen Hilfstätigkeiten AW mit ihrem Einverständnis herangezogen werden können
 - Organisation unter Einfluss einer Gebietskörperschaft
 - NGO
 - Mat.: "Mindestmaß an Seriosität im Umgang mit Spenden"
 - Festlegung einer betraglichen Höchstgrenze für Anerkennungsbeitrag
 - In Krafttreten der VO frühestens am 1.4.2018 (§ 16 Abs 21)



JETZT GIBT'S EINE GRUPPENARBEIT



Themen

- Anordnung zur Unterkunftnahme
- Wohnsitzbeschränkung
- Gebietsbeschränkung
- Wohnsitzauflage

Unterlagen

- Gesetzestext
 - Materiell rechtlich AsylG / FPG
 - Strafbestimmungen FPG
 - Begleitbestimmungen zB Festnahmebefugnis,
 Durchsuchungskompetenz
- Materialien dazu
- Infoblatt bei Wohnsitzbeschränkung

Fragen

- Was ist der Inhalt der materiell-rechtlichen Bestimmung? Voraussetzungen für die Setzung einer solchen Maßnahme?
- In welcher Form wird eine solche Maßnahme gesetzt?
 - Ex Lege? Bescheid?,...
- In welchem Verfahrensstadium ist die Maßnahme möglich?
- Gibt es Rechtsschutz gegen diese Maßnahme?
- Was sind die Folgen bei Missachtung der Bestimmung?
- Gibt es Probleme die entstehen könnten in Hinblick auf unseren Arbeitsalltag?



Vielen Dank!

Für Rückfragen:

philipp.hense-lintschnig@diakonie.at xenia.koeck@diakonie.at

